

Ausgabe: 13.01.2023 (DE)

1. Leistungen der EBL Telecom

Die EBL Telecom erstellt für das genannte Anschlussobjekt den Anschluss für die Signallieferung. Die ganze Multimedienetzanlage bis und mit Hausübergabepunkt (HÜP), ist und verbleibt im Eigentum der EBL Telecom und wird von ihr unterhalten.

Die EBL Telecom liefert dem Eigentümer via Multimedia-Netz Radio- und Fernsehsignale sowie den Zugang für Diensteanbieter bis zum HÜP. Die EBL Telecom sorgt für einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb des Netzanschlusses inklusive Pikettendienst.

2. Hausinstallationen / Nutzungsregeln

Das Erstellen und der Unterhalt der Verteilungen ab HÜP oder Verstärker innerhalb des Gebäudes ist Sache des Haus- oder Wohnungseigentümers. Diese Arbeiten sind durch die EBL Telecom oder durch konzessionierte Fachgeschäfte nach den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Kommunikationsnetze Swissscable oder nach den Weisungen der EBL Telecom auszuführen.

Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache des Eigentümers. Kann der erforderliche Pegelwert wegen ausserordentlich hoher Anzahl Multimediadosen nicht erreicht werden, ist der Einbau eines Hausverstärkers nach dem HÜP gemäss den Vorgaben der EBL Telecom notwendig.

Die am Netz der EBL Telecom angeschlossenen Kunden dürfen die Hausinstallation ausschliesslich für die Dienste der EBL Telecom und der zugelassenen Drittanbieter nutzen. Wegen Störungen im Multimedia-Netz sind insbesondere nicht erlaubt:

- Das Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation mit Ausnahme der für den Datenverkehr zugelassenen Geräte (Modem Set-top Box),
- Die Verwendung der Hausinstallationen für die hausinterne Kommunikation,
- Der Anschluss von Empfangsgeräten mit nicht vollständig geschirmten Kabeln und Steckern.

Zu widerhandlungen stören den Betrieb des Antennennetzes. Die Suche und Behebung von Störungen ist durch den Verursacher zu bezahlen. Allenfalls wird das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeschaltet, welches Bussen aussprechen kann.

3. Zutrittsrecht

Die Personen der EBL Telecom oder von dieser beauftragte Personen sind berechtigt, die Grundstücke und Gebäude nach gehöriger Voranmeldung für Installationen, Kontrollen, Plombierung, Demontagen und Reparaturen betreffend der Anlagen (HÜP, Verstärker, TV-Dose etc.) zu betreten.

4. Trennung vom Multimedia-Netz

Auf Verlangen des Eigentümers werden einzelne Anschlüsse (Wohnungen, Einfamilienhäuser bzw. Stockwerkeigentum) durch die EBL Telecom vom Netz getrennt bzw. wieder an das Netz angeschlossen. Der Aufwand für eine Trennung vom Netz wird dem Eigentümer gemäss dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt. Solange die Trennung von Netz nicht durchgeführt werden kann, fallen die Abonnementskosten gemäss dem aktuellen Preisblatt weiterhin an.

5. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Leistungen der EBL Telecom richten sich nach dem jeweils gültigen Preis zuzüglich dem jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz. Die Benutzungsgebühren werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer, und in speziell vereinbarten Fällen auch vom Mieter direkt geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses können die Benutzungsgebühren nicht zurückgefordert werden.

Die Benutzungsgebühren werden in der Regel quartalsweise in Rechnung gestellt. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Für Mahnungen werden Fr. 20.- verrechnet. Bei allen Rechnungen, Vergütungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

In Mehrfamilienhäusern sind die Benutzungsgebühren auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmeranschluss nicht benützt wird. Wurde der Kunde durch EBL Telecom vom Netz getrennt, entfällt die Benutzungsgebühr.

Die Radio- und Fernsehempfangsgebühren sind nach gemäss Radio- und Fernsehgesetz Art. 69 direkt an die Gebührenerhebungsstelle zu bezahlen (derzeit Serafe).

6. Haftung

Der Eigentümer respektive dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der EBL Telecom oder deren Rechtsnachfolger für sämtliche Schäden wegen Signalunterbrüchen, die durch unsachgemässe Behandlung, böswillige Beschädigung oder aus anderen, vom Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu vertretenden Gründen erfolgen. Die EBL Telecom schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen bei beanspruchten Drittnetzen, aus.

Die Haftung der EBL Telecom für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen wird generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Benutzungsgebührenpflicht seitens des Eigentümers.

7. Vertragsbeginn und Dauer

Das Vertragsverhältnis tritt mit allseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und wird für eine feste Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Danach läuft es auf unbestimmte Zeit weiter und kann von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats telefonisch oder schriftlich gekündigt werden. Die Signaltrennung wird gemäss dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die EBL Telecom kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss der vorgenannten Liegenschaft wegen Verweigerung der notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte von anderen Liegenschaftseigentümern verhindert werden sollte oder wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist.

Die Kosten der Trennung vom Multimedienetz werden gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt dem Abonnenten belastet.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ohne weiteres und unentgeltlich jede Handlung und/ oder Erklärung vorzunehmen, die noch erforderlich ist, um Ziel und Zweck dieser Vereinbarung vollständig zu verwirklichen.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerische Recht anwendbar.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Liestal.